

Aktenzeichen: 3 AZR 965/79

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 17. Januar 1980
(Köln)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 233, §§ 85, 519

Leitsätze:

K e i n e



Verkündet am
17. Januar 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Januar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwarze und Schoden für Recht erkannt:

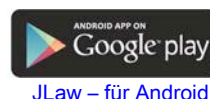
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1979 - 22 Sa 112/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



T a t b e s t a n d :

Die Klägerin hat vom Beklagten Schadenersatz verlangt.

Mit Urteil vom 11. Oktober 1978 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Am 2. November 1978 hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hiergegen Berufung eingelegt, die er mit Schreiben vom 18. Dezember 1978, beim Landesarbeitsgericht am 20. Dezember 1978 eingegangen, mit der Begründung zurückgenommen hat, daß ihm die Urteilsgründe noch nicht vorliegen. Ausweislich des bei den Akten befindlichen und vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unterzeichneten Empfangsbekenntnisses ist ihm das vollständig abgefaßte Urteil am 18. Dezember 1978 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 27. Februar 1979, am gleichen Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen, hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erneut Berufung eingelegt, die er am 13. März 1979 auch begründet hat. Als Wiedereinsetzungsgründe hat er unter Versicherung an Eides Statt vorgetragen, seine Mitarbeiterin Fräulein B habe am 18. Dezember 1978 auch den Eingang des fraglichen Urteils nebst Empfangsbekenntnis bearbeitet. Während Empfangsbekenntnisse sogleich in eine Unterschriftenmappe gelegt würden, würden Ladungen, Schriftsätze, Beschlüsse und Urteile von den Empfangsbekenntnissen getrennt und in das Postfach des Prozeßbevollmächtigten gelegt. Er unterzeichne zunächst die Empfangsbekenntnisse in der Postmappe, während er später persönlich anhand des Posteinganges, der ihm ohne jede Ausnahme vorgelegt werde, Fristen notieren lasse und selbst zusätzlich in seinem Terminkalender notiere.

Während nun Fräulein B das Urteil in dem Postfach ablegen wollte, sei der Mandant O erschienen, der seinerseits eine Reihe von Unterlagen für ein Rechtsgespräch mitführte, die er kurzzeitig auf dem Schreibtisch von Fräulein B ablegte. Bei seinem Fortgang habe Herr O versehentlich beim Aufnehmen seiner Unterlagen das fragliche Urteil mitgegriffen und aus dem Büro mitgenommen.



Die Fristversäumung sei daher nur darauf zurückzuführen, daß ihm das Urteil des Arbeitsgerichts nicht vorgelegt wurde.

Das Landesarbeitsgericht hat die am 27. Februar 1979 eingelegte Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen, weil es die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als nicht gegeben angesehen hat. Gegen diese Auffassung wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. November 1974 (BAG 26, 384 ff. = AP Nr. 68 zu § 233 ZPO) angenommen, daß die Versäumung der Berufungsfrist auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin beruhte, weil er nach Abzeichnung des Empfangsbekenntnisses nicht persönlich für die baldige Notierung der Berufungsfrist gesorgt hatte. Diese schuldhaftes Unterlassung muß sich die Partei gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

In dem angeführten Beschluß hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jedenfalls in Arbeitssachen der Rechtsanwalt schon bei Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses über die von Amts wegen erfolgte Zustellung des vorinstanzlichen Urteils das Erforderliche veranlassen müsse, damit die Rechtsmittelfrist eingehalten werde.

Der erkennende Senat sieht keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin ist ein entsprechendes schuldhaftes Unterlassen vorzuwerfen. Er hätte bereits bei Vorlage des Empfangsbekenntnisses dafür Sorge tragen müssen, daß gleichzeitig das angefochtene Urteil vorgelegt wurde. Zumindest hätte er bereits bei Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses veranlassen müssen, daß der Ablauf der Frist notiert wurde,

da ihm bekannt sein mußte, daß es sich um eine die Rechtsmittelfrist in Lauf setzende Zustellung handelte. Wenn statt dessen in seinem Büro auf seine Anordnung hin Empfangsbekennnisse und Urteile voneinander getrennt und Fristen von ihm erst bei erneuter Vorlage der Urteile notiert wurden, entspricht eine solche Handhabung nicht den Sorgfaltspflichten, die an einen Rechtsanwalt in Fristenangelegenheiten zu stellen sind. Allein aus dem Urteil läßt sich der genaue Zeitpunkt der Zustellung nicht ersehen. Wenn der Prozeßbevollmächtigte außerdem selbst einräumt, daß er nicht immer am gleichen Tage in der Lage sei, die eingegangene Post zu bearbeiten, mußte er eine erhöhte Sorgfaltspflicht darauf verwenden, daß bereits bei Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses etwaige Fristen notiert wurden. Dies gilt für Rechtsstreitigkeiten aus der Arbeitsgerichtsbarkeit um **so mehr**, als das arbeitsgerichtliche Verfahren gegenüber dem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehrere gerade für Beginn, Dauer und Ende von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen bedeutsame Unterschiede aufweist.

Die Revision irrt, soweit sie vorträgt, der vom Berufungsgericht angezogene Beschluß des Bundesarbeitsgerichts sei zu einer Zeit ergangen, als die Zustellung der Urteile im Parteibetrieb erfolgte. Im Arbeitsgerichtsverfahren werden die Urteile von jeher von Amts wegen zugestellt (§ 50 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 3, § 72 Abs. 4 ArbGG 1953, vgl. auch § 50 Abs. 1 ArbGG 1979), davon geht auch der angezogene Beschluß aus (IV 2 b der Gründe).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Schwarze

Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)